

Auf- und Abstiegsregelung A- und B-Junioren Bayernliga

Juniorenspielbetrieb auf Verbandsebene für das Spieljahr 2017/18

Für das Spieljahr 2017/2018 wird § 41 Abs. 1 Buchstaben b) und c) JO wie nachfolgend festgelegt außer Kraft gesetzt.

Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigt jeweils ein Verein in die Landesliga ab

Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 14 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Sollzahl unterschritten, ermitteln die nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Tabellendritten – bei Verzicht die Tabellenvierten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte Sollzahl wieder erreicht ist.

Auf- und Abstiegsregelung A- und B-Junioren Landesliga

Juniorenspielbetrieb auf Verbandsebene für das Spieljahr 2017/18

Für das Spieljahr 2017/2018 wird § 41 Abs. 3 Buchstabe a), b), c) und d) JO wie nachfolgend festgelegt außer Kraft gesetzt.

Aus den jeweiligen beiden Spielklassen der A- und B-Junioren Landesliga steigen der beste und zweitbeste aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Altersklasse in die jeweilige Bayernliga auf.

Aus den Junioren-Landesligen steigen in der Regel 5 Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von 5 Absteigern ergibt sich aus den jeweils zwei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden drittletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Wenn durch den Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 28 Vereinen je Altersklasse der Junioren-Landesliga um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden drittletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf vier Vereine reduziert.

Wird in der Junioren-Landesliga die Sollzahl von 28 Vereinen je Altersklasse um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberliga gemäß § 10 Absatz 8, Satz 2 ermittelt.

Wird in der Junioren-Landesliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 28 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger solange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Auf- und Abstiegsregelung C-Junioren Bayernliga Nord und Süd

Juniorenspielbetrieb auf Verbandsebene für das Spieljahr 2017/18

Für das Spieljahr 2017/2018 werden § 41 Abs. 2 Buchstabe b), c), d) und e) JO wie nachfolgend festgelegt außer Kraft gesetzt.

Aus den beiden C-Junioren-Bayernligen steigen in der Regel 5 Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von 5 Absteigern ergibt sich aus den jeweils zwei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder den Hin- und Rückspielen um den Klassenerhalt zwischen den beiden drittletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen.

Wenn nach dem Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 28 Vereinen der C-Junioren-Bayernligen um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden drittletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf vier Vereine reduziert.

Wird in den C-Junioren-Bayernligen nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 28 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger so lange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Wird in den C-Junioren-Bayernligen die Sollzahl von 28 Vereinen um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberligen gemäß § 10 Absatz 8, Satz 2 ermittelt.

Die jeweils bestplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine der sieben C-Junioren Bezirksoberligen steigen direkt in die C-Junioren Bayernliga auf.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 3 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe beim Verbandsjugendleiter des Bayerischen Fußball-Verbandes, Brienner Str. 50, 80333 München schriftlich Beschwerde eingelegt werden.

Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft der Verbandsjugendausschuss der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

Roland Krammer und Manni Riedl
Neuburg/Donau, der 24.08.17